



Geschäftszahl: 10.378

NOTARIATS AKT

Heute, am 26. (sechszwanzigsten) Juni 2024 (zweitausendvierundzwanzig), haben mir, -----

----- **Doktor Christian Mayer** -----

öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28, in den Räumlichkeiten der Raiffeisen Bank International AG in 1030 Wien, Am Stadtpark 9, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die nachstehend genannten Parteien, und zwar -----

1. **RBI Beteiligungs GmbH**, FN 217076 f, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, vertreten durch den Bevollmächtigten Magister Werner Kaltenbrunner, geboren 26. (sechszwanzigsten) Jänner 1963 (neunzehnhundertdreiundsechzig), gemäß Vollmacht Beilage ./A, -----
2. **Raiffeisen Bank International AG**, FN 122119 m, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, vertreten durch den Bevollmächtigten Magister Werner Kaltenbrunner, geboren 26. (sechszwanzigsten) Jänner 1963 (neunzehnhundertdreiundsechzig), gemäß Vollmacht Beilage ./B, -----

den von ihnen am heutigen Tag unterschriebenen -----

Verschmelzungsvertrag

zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. -----

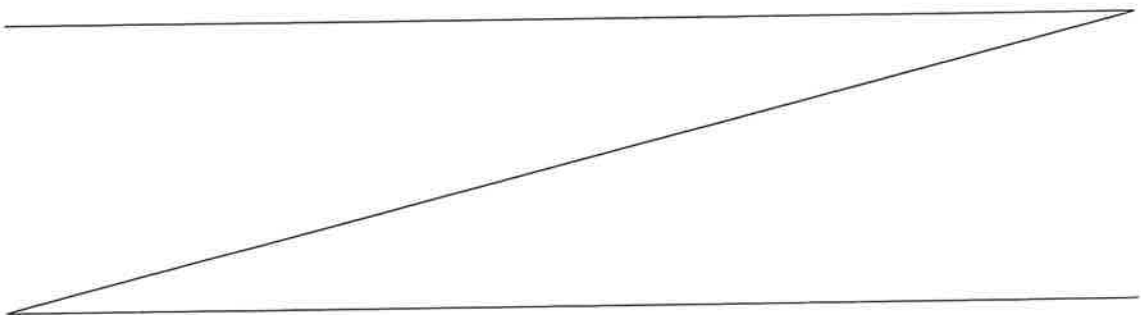
Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragrafen vierundfünfzig) der Österreichischen Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakt als integrierenden Bestandteil angeschlossen. -----

Die unterfertigende(n) Partei(en) wurde(n) darüber informiert, dass die ordentliche Vertragserfüllung die Verarbeitung der von ihr/ihnen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten (darunter: Name, akademische Grad, Geburtsdatum und Geburtsort, (E-Mail-) Adresse, Telefonnummer und Ausweisdaten) erfordert und Brix Mayer Hoheneck & Partner öff. Notare, Seilerstätte 28, 1010 Wien, die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist. Die unterfertigende(n) Partei(en) wurde(n) weiters über: den Zweck, die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, über allfällige Empfänger ihrer personenbezogenen Daten und deren Speicherdauer informiert. Als „Betroffener“ im Sinne der DSGVO wurde(n) die unterfertigende(n) Partei(en) auf ihre „Betroffenenrechte“ (das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch) sowie ein Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde, hingewiesen. Schließlich wurde(n) die unterfertigende(n) Partei(en) darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie nähere Informationen zum Datenschutz auf der Homepage des Notariats www.wien1-notare.at erhalten können. Die unterfertigende(n) Partei(en) bestätig(t)en dies mit ihrer Unterschrift auf diesem Notariatsakt. -----

Die Vertragsparteien werden auf eine allfällige Meldepflicht nach dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) hingewiesen. -----

Die Identität der Parteien, einschließlich ihrer Geburtsdaten, wurde mir durch Vorlage amtlicher Lichtbildausweise im Sinn des § 36b Abs 2 NO (Paragraph sechsunddreißig b Absatz zwei der Notariatsordnung) bestätigt. -----

Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können den Vertragsschließenden und deren Rechtsnachfolgern sowie der Gesellschaft selbst jeweils über einseitiges Verlangen und auf Kosten des Ersuchenden in beliebiger Anzahl erteilt werden. -----



VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen

RBI Beteiligungs GmbH
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 217076 f

als übertragende Gesellschaft einerseits

und

Raiffeisen Bank International AG
mit dem Sitz in Wien
Am Stadtpark 9, 1030 Wien
FN 122119 m

als übernehmende Gesellschaft andererseits

§ 1 Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

1.1 Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet **RBI Beteiligungs GmbH**, eingetragen im Firmenbuch zu FN 217076 f, mit Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „übertragende Gesellschaft“). Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Wien.

1.2 Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet **Raiffeisen Bank International AG**, eingetragen im Firmenbuch zu FN 122119 m, mit Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „übernehmende Gesellschaft“). Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Wien. Die übernehmende Gesellschaft ist ein Kreditinstitut im Sinne des Bankwesengesetzes.

1.3 Stammkapital der übertragenden Gesellschaft

Das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft beträgt EUR 500.000 und ist zur Gänze geleistet. Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist die **Raiffeisen Bank International AG** (im Folgenden „RBI“), FN 112119 m, Wien, mit einer Geschäftsanteil, welcher einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage von EUR 500.000 entspricht.

1.4 Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft

Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft beträgt EUR 1.003.265.844,05 und ist zur Gänze geleistet.

Da das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft höher als das Stammkapital der übertragenden Gesellschaft ist, tritt durch die Verschmelzung kein kapitalentsperrender Effekt ein. Maßnahmen zur Vermeidung eines kapitalentsperrenden Effekts müssen somit nicht ergriffen werden.

§ 2 Verschmelzung und Vermögensübertragung

2.1 Verschmelzung (Übertragungsvereinbarung gemäß § 234 iVm § 220 Abs 2 Z 2 AktG)

RBI Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit **Raiffeisen Bank International AG** als

übernehmender Gesellschaft gemäß § 234 iVm §§ 97 bis 100 GmbHG iVm §§ 220 bis 232 AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen (im Folgenden auch kurz die "**Verschmelzung**"). Die Verschmelzung findet unter Anwendung der modifizierten Buchwertfortführung gemäß § 202 Abs 2 Z 2 und 3 UGB und unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG der übertragenden Gesellschaft bei der übernehmenden Gesellschaft statt.

2.2 Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird der Jahresabschluss der übertragenden Gesellschaft zum 31.03.2024 als Schlussbilanz im Sinn von § 234 iVm § 220 Abs 3 AktG zugrunde gelegt; diese Schlussbilanz wird diesem Vertrag nicht als Beilage angeschlossen, sondern der Firmenbuchanmeldung beigelegt.

2.3 Verschmelzungstichtag

Der 31.03.2024 wird im Folgenden als der "**Verschmelzungstichtag**" bezeichnet und ist der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG sowie gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags gilt die übertragende Gesellschaft als aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen. Ab diesem Zeitpunkt gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen und treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenden Vermögens die übernehmende Gesellschaft, die auch in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt.

2.4 Gesamtrechtsnachfolge

Auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat, auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind.

2.5 Positiver Verkehrswert

In der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.03.2024 ist ein positives buchmäßiges Eigenkapital ausgewiesen.

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft haben jeweils einen positiven Verkehrswert. Durch gegenständliche Verschmelzung kommt der übernehmenden Gesellschaft jedenfalls ein positiver Verkehrswert zu und werden

nennenswerte Einsparungseffekte durch Wegfall der übertragenden Gesellschaft erzielt. Die übernehmende Gesellschaft ist auch nach Vollzug der Verschmelzung in der Lage, sämtliche allfällige Gläubiger der übertragenden Gesellschaft als auch jene der übernehmenden Gesellschaft vollständig zu befriedigen bzw. diesen Sicherheit zu leisten.

§ 3 Umtauschverhältnis und Gegenleistung

3.1 Keine Gewähr von Anteilen

Da die **Raiffeisen Bank International AG** Alleingeschafterin der **RBI Beteiligungs GmbH** ist, hat gemäß § 234 iVm § 224 Abs 1 Z 1 AktG eine Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft aus Anlass der Verschmelzung zu unterbleiben. Das Grundkapital der übernehmenden Gesellschaft wird daher aus Anlass der Verschmelzung nicht erhöht; es werden keine Anteile gewährt.

3.2 Kein Umtauschverhältnis

Im Hinblick auf die in Punkt 3.1 oben geschilderten Verhältnisse sind weitere Angaben über das Umtauschverhältnis und dessen Durchführung sowie über die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft entbehrlich (§ 234 iVm § 220 Abs 2 Z 3 AktG) (siehe auch § 232 Abs 1 AktG). Bare Zuzahlungen werden in Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht geleistet.

3.3 Gewinnberechtigung

Weiters sind im Hinblick auf die in Punkt 3.1 oben geschilderten Verhältnisse besondere Festsetzungen über den Zeitpunkt, von dem an die Anteile der übernehmenden Gesellschaft einen Anspruch auf einen Anteil am Bilanzgewinn der übernehmenden Gesellschaft gewähren (§ 234 iVm § 220 Abs 2 Z 4 AktG) entbehrlich (siehe auch § 232 Abs 1 AktG).

3.4 Keine besonderen Rechte (§ 220 Abs 2 Z 6 AktG)

Weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft gewährt Gesellschaftern, Inhabern von Genussscheinen oder Schuldverschreibungen oder anderen Personen besondere Rechte und Maßnahmen im Sinne des § 220 Abs 2 Z 6 AktG werden nicht gesetzt.

3.5 Keine besonderen Vorteile (§ 220 Abs 2 Z 7 AktG)

Keinem Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein besonderer Vorteil gewährt.

Keinem Mitglied des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft wird im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein besonderer Vorteil gewährt. In der übertragenden Gesellschaft besteht kein Aufsichtsrat.

Aus Anlass der Verschmelzung wird weder einem Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften noch einem Verschmelzungsprüfer oder sonstigen Personen ein besonderer Vorteil im Sinn des § 220 Abs 2 Z 7 AktG gewährt.

§ 4 Rechtsübergang

4.1 Ausweis in Schlussbilanz

Alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft scheinen in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.03.2024 auf. Alle bis zum Verschmelzungstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten ferner alle Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände).

4.2 Rechtsübergang

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens der übertragenden Gesellschaft die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

4.3 Prüfung der Verhältnisse

Die übernehmende Gesellschaft erklärt, die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31.03.2024 geprüft zu haben. Sie hat weiters das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft besichtigt und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft. Die übernehmende Gesellschaft hat sich über die nach dem

Verschmelzungstichtag von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte durch Bucheinsicht und Einholung von Auskünften unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die nach dem Verschmelzungstichtag getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben.

§ 5 Vereinfachte Verschmelzung durch Aufnahme durch den Alleingesellschafter

5.1 Verzicht der Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft

Raiffeisen Bank International AG hat auf die Einhaltung aller für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und der Erstellung von Zwischenbilanzen im Verschmelzungsvorgang iSd §§ 96 Abs 2, 97 GmbHG iVm §§ 221a Abs 1–3, 232 Abs 2 AktG vorgesehenen Förmlichkeiten einschließlich der Erstellung von Zwischenbilanzen hinsichtlich der übertragenden Gesellschaft verzichtet.

5.2 Entfall von Prüfungen und Berichterstattungen

Da die **Raiffeisen Bank International AG** Alleingesellschafterin der übertragenden **RBI Beteiligungs GmbH** ist und sich im Sinne des § 232 Abs 1 AktG daher alle Anteile der übertragenden Gesellschaft direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden, sind nachstehende Prüfungen und Berichte nicht erforderlich und werden auch nicht erstellt:

- die Verschmelzungsberichte der Geschäftsführung der übertragenden und des Vorstands der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220a AktG),
- die Prüfung der Verschmelzung durch einen Verschmelzungsprüfer der übertragenden Gesellschaft und der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220b AktG) und
- die Prüfung sowie Berichterstattung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft (§ 234 iVm § 220c AktG). Eine entsprechende Information des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft gemäß § 232 Abs 3 AktG über die geplante Verschmelzung ist erfolgt (§ 234 iVm § 232 Abs 3 AktG).

5.3 Unterbleiben der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft

Da die übernehmende Gesellschaft Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist, ist die Zustimmung der Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft nicht erforderlich (§ 234 iVm § 232 Abs 1a AktG) und hat die übernehmende Gesellschaft auf die Einberufung einer Generalversammlung der

übertragenden Gesellschaft, in der über die Zustimmung der Verschmelzung beschlossen wird, verzichtet (siehe auch Punkt 5.1).

5.4 Entfall der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft

Der Vorstand der **Raiffeisen Bank International AG** hat auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft verzichtet (§ 234 iVm § 231 Abs 2 AktG), da diese Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist.

5.5 Verzicht auf die Aufnahme von Bedingungen für eine Barabfindung

Die **Raiffeisen Bank International AG** als Alleingesellschafterin der **RBI Beteiligungs GmbH** hat mit schriftlicher Erklärung auf die Angaben im Verschmelzungsvertrag über die Bedingungen der Barabfindung gemäß § 234b Abs 1 AktG, die Anteilsinhabern der **RBI Beteiligungs GmbH** von der **Raiffeisen Bank International AG** oder einem Dritten angeboten wird sowie auf ihr Recht auf Barabfindung gemäß § 234b Abs 2 und 3 AktG verzichtet.

§ 6 Genehmigung, aufschiebende Bedingungen

6.1 Genehmigung

Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde der übernehmenden Gesellschaft (§ 21 Abs 3 iVm § 21 Abs 1 Z 7 BWG).

6.2 Aufschiebende Bedingung

Die Rechtswirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrages ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung der Verschmelzung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs 1 Z 7 BWG.

§ 7 Kosten und Abgaben

7.1 Begünstigungen UmgrStG

Für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Begünstigungen des UmgrStG in Anspruch genommen.

7.2 Grundstücke

Die übertragende Gesellschaft besitzt keine Grundstücke oder Grundstücken gleichgestellte Rechte.

7.3 Mietverträge

Die übertragende Gesellschaft hat keine Bestandverträge abgeschlossen.

7.4 Kosten

Sämtliche mit der Verschmelzung sowie mit deren Vorbereitung und Durchführung verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) trägt die übernehmende Gesellschaft allein.

§ 8 Vollmacht

8.1 Übertragung Vermögen

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiemit, **Magister Rudolf Gasser**, gegebenenfalls zur Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft oder zur Durchführung der Verschmelzung noch erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, auch gegenüber dem Firmenbuch, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 8.1 erlischt nicht mit der Löschung der übertragenden Gesellschaft infolge Verschmelzung im Firmenbuch.

8.2 Änderungen Verschmelzungsvertrag

Weiters ermächtigen und bevollmächtigen die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft hiemit **Magister Rudolf Gasser**, gegebenenfalls Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, und zwar, sofern erforderlich, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, vorzunehmen und alle damit zusammenhängenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, auch in notarieller Form, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Abs 8.2 erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch.

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein sollte, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieses Vertrags im Fall von Lücken dieses Vertrags.

9.2 Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht; Gerichtsstand ist das für Wien sachlich zuständige Gericht.


Wien, am 26.06.2024

Für RBI Beteiligungs GmbH




.....
Mag. Werner Kaltenbrunner

Für Raiffeisen Bank International AG



.....
Mag. Werner Kaltenbrunner

gefertigt gemäß § 54 NO



DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notar, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notar, meine Amtsfertigung beisetze. -----

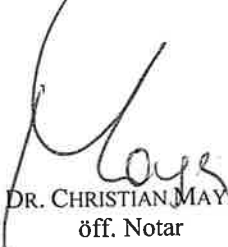


für
RBI Beteiligungs GmbH



für
Raiffeisen Bank International AG




DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar

Beilage ./A zur Geschäftszahl: 10.378

SPEZIALVOLLMACHT

Wir, **RBI Beteiligungs GmbH**, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 217076 f, bevollmächtigen und ermächtigen hiermit jeweils einzeln

Herrn **Mag. Werner Kaltenbrunner**, geb. 26.01.1963

und

Herrn **Mag. Rudolf Gasser**, geb. 01.11.1972

(jeder der oben Genannten ein „**Bevollmächtigter**“)

im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die **RBI Beteiligungs GmbH** einen Verschmelzungsvertrag in Form eines Notariatsaktes mit **Raiffeisen Bank International AG**, FN 122119 m, abzuschließen, mit dem **RBI Beteiligungs GmbH** als übertragende Gesellschaft auf Grundlage der Schlussbilanz zum Verschmelzungstichtag 31.03.2024 gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 ff GmbHG iVm §§ 220 bis 232 AktG unter Ausschluss der Abwicklung sowie unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die **Raiffeisen Bank International AG** als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird.

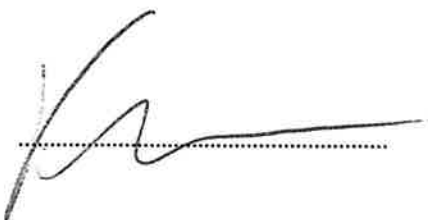
Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alle Bedingungen des abzuschließenden Vertrages festzulegen und alle für die Durchführung erforderlichen und zweckmäßigen Schritte zu setzen.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass der Bevollmächtigte auch alle oder einzelne andere der Vertragsparteien des genannten Verschmelzungsvertrages vertritt.

Der Bevollmächtigte ist im Rahmen der erteilten Vollmacht berechtigt, soweit dies nach seinem Dafürhalten erforderlich ist, Untervollmacht zu erteilen und hierdurch Stellvertreter zu bestellen, die uns im oben angeführten Ausmaß rechtswirksam vertreten können.

Wien, am **29. MAI 2024**

RBI Beteiligungs GmbH



(notariell beglaubigt)



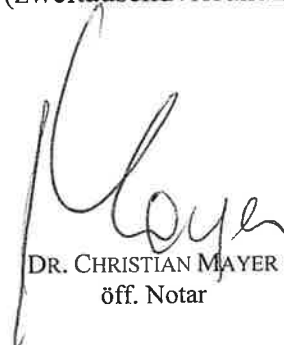
Staatliche Gebühr € 14,30 entrichtet

BRZ. 2142/2024

M/mo

Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung-----
a) des Herrn Magister Werner **Kaltenbrunner**, geboren am 26. (sechszwanzigsten) Jänner 1963 (neunzehnhundertdreiundsechzig), als Geschäftsführer und -----
b) der Frau Magistra Sabine **Krenauer**, geboren am 19. (neunzehnten) Juni 1971 (neunzehnhunderteinundsiebzig), als Geschäftsführerin -----
der **RBI Beteiligungs GmbH**, FN 217076f, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, wird bestätigt. -----
Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß § 89a Notariatsordnung die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die unter FN 217076f eingetragene **RBI Beteiligungs GmbH**. -----
Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----
Wien, am 29. (neunundzwanzigsten) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) -----




DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar

Beilage ./B zur Geschäftszahl: 10.378

SPEZIALVOLLMACHT

Wir, **Raiffeisen Bank International AG**, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 122119 m, bevollmächtigen und ermächtigen hiermit jeweils einzeln

Herrn **Mag. Werner Kaltenbrunner**, geb. 26.01.1963

und

Herrn **Mag. Rudolf Gasser**, geb. 01.11.1972

(jeder der oben Genannten ein „**Bevollmächtigter**“)

im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die **Raiffeisen Bank International AG** einen Verschmelzungsvertrag in Form eines Notariatsaktes mit **RBI Beteiligungs GmbH**, FN 217076 f, abzuschließen, mit dem **RBI Beteiligungs GmbH** als übertragende Gesellschaft auf Grundlage der Schlussbilanz zum Verschmelzungstichtag 31.03.2024 gemäß § 234 AktG iVm §§ 97 ff GmbHG iVm §§ 220 bis 232 AktG unter Ausschluss der Abwicklung sowie unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die **Raiffeisen Bank International AG** als übernehmende Gesellschaft verschmolzen wird (Verschmelzung).

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, alle Bedingungen des abzuschließenden Vertrages festzulegen und alle für die Durchführung erforderlichen und zweckmäßigen Schritte zu setzen.

Wir erklären uns damit einverstanden, dass der Bevollmächtigte auch alle oder einzelne andere der Vertragsparteien des genannten Verschmelzungsvertrages vertritt.

Der Bevollmächtigte ist im Rahmen der erteilten Vollmacht berechtigt, soweit dies nach seinem Dafürhalten erforderlich ist, Untervollmacht zu erteilen und hierdurch Stellvertreter zu bestellen, die uns im oben angeführten Ausmaß rechtswirksam vertreten können.

Wien, am **29. MAI 2024**

Raiffeisen Bank International AG



(notariell beglaubigt)



Staatliche Gebühr € 14,30 entrichtet

BRZ. 2133/2024

M/mo

Die Echtheit vorstehender Gesamtfirmazeichnung-----

a) des Herrn Magister Michael **Kafesie**, MBA, geboren am 9. (neunten) September 1968
(neunzehnhundertachtundsechzig), als Gesamtprokurist und-----

b) des Herrn Magister Sedat Selcuk **Sari**, geboren am 14. (vierzehnten) Juli 1967 (neun-
zehnhundertsiebenundsechzig), als Gesamtprokurist -----

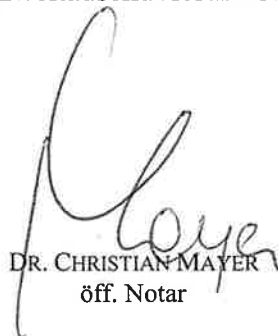
der **Raiffeisen Bank International AG**, FN 122119m, mit dem Sitz in Wien und der Ge-
schäftsanschrift 1030 Wien, Am Stadtpark 9, wird bestätigt.-----

Auf Grund der heute vorgenommenen Einsichtnahme in das Firmenbuch bestätige ich gemäß
§ 89a Notariatsordnung die gemeinsame Vertretungsberechtigung der Vorgenannten für die
unter FN 122119m eingetragene **Raiffeisen Bank International AG**.-----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen
und deren Unterfertigung (Signierung) frei von Zwang erfolgt. -----

Wien, am 29. (neunundzwanzigsten) Mai 2024 (zweitausendvierundzwanzig) -----




DR. CHRISTIAN MAYER
öff. Notar